

(Nr. 568.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154. Nr. 2. c. der Militair-Erfaßinstruktion vom 26. März 1868. bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 24. September 1870.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 14. April 1870. (Bundesgesetzbl. S. 82.) und in Gemäßheit des §. 154. Nr. 3. der Militair-Erfaßinstruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868. mache ich hierdurch bekannt, daß zu denjenigen Gymnasien, deren vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154. Nr. 2. c. a. a. O. ein gültiges Zeugniß über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst ausgestellt werden darf, auch die in dem anliegenden zweiten Verzeichniß nachgewiesenen Gymnasien gehören.

Berlin, den 24. September 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Im Auftrage:

Ed.

Zweites Verzeichniß

derjenigen

Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154. Nr. 2. c. der Militair-Erfaßinstruktion vom 26. März 1868. bezeichneten Lehranstalten gehören.

Königreich Preußen.

a. Provinz Brandenburg.

Das Gymnasium zu Wittstock.

b. Provinz Pommern.

Das Gymnasium zu Demmin.

c. Provinz Hannover.

Das Gymnasium zu Verden.

Rebigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).